

SATZUNG

1. Name:

Der Name des Vereins ist
Gesellschaft für Jugendarbeit und Bildungsplanung e.V.

2. Sitz:

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

3. Eintrag:

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen.

4. Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung junger Menschen sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Veranstaltung von Vortragsreihen und Seminaren und sonstige Öffentlichkeitsarbeit
- durch die Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern in der Bildungsarbeit und der Jugendhilfe
- die Unterhaltung eigener Kindertagesstätten
- die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die Gewährung praktischer Förderung, Hilfe und Beratung an Jugendliche, Heranwachsende und deren Eltern.

Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar der Erarbeitung, Herausbildung und Verwirklichung fortschrittlicher Erziehungs- und Bildungsformen, der Förderung der dazu nötigen Vorbedingungen und der Jugendhilfe.

5. Organe:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

6. Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung von Fremdstimmen ist auf zwei pro Mitglied beschränkt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Ihre Aufgaben bestehen darüber hinaus in:

Entgegennahme des Jahresberichtes sowie der Jahresplanung;
Entlastung des Vorstandes;
Wahl des Vorstandes;
Beschlussfassung über Ausschließungsanträge gegenüber Mitgliedern, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins gemäß Ziffer 11,14 und 15 dieser Satzung.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ausnahmen regelt diese Satzung.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre baren Auslagen können erstattet werden. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber zwei an der Beschlussfassung teilnehmen. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand ist befugt, sich eine Geschäftsstelle einzurichten und hauptamtliche Mitglieder zu bestellen.

Der Vorstand fasst nach der Neuwahl einen Beschluss über seine Geschäftsordnung.

8. Protokolle:

Die in Mitgliederversammlungen und durch den Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Auf Antrag müssen Minderheitsvoten in den Schriftsatz aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom für die jeweilige Sitzung bestellten Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Alle Protokolle können jederzeit von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

9. Beirat:

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen. Beiratsmitglieder haben beratende Funktion. In der Mitgliederversammlung oder im Vorstand haben sie keine Stimme.

10. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod, b) Austritt oder c) Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklärt werden. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied

dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Zur Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn innerhalb der nächsten drei Monate nicht ohnehin eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds mit Ausnahme des Rechts, auf Mitgliederversammlungen mit zu stimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor dem Ausschluss persönlich gehört zu werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

11. Beiträge:

Über Beitragspflicht und -höhe sowie über eine Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sachleistungen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

13. Satzungsänderung:

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

14. Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Punkte der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erarbeitung, Herausbildung und Verwirklichung fortschrittlicher Erziehungs- und Bildungsformen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde am 26.12.1969 errichtet und am 22.4.1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.

Die letzte Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.09.2015 beschlossen.